

Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 30. November 1934, Nummer 22

Autor(en): **Reiffer, E.**

Objektyp: **Appendix**

Zeitschrift: **Schweizerische Lehrerzeitung**

Band (Jahr): **79 (1934)**

Heft 48

PDF erstellt am: **29.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZÜRICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

30. NOVEMBER 1934 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

28. JAHRGANG • NUMMER 22

Inhalt: Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft — Krankenkasse des SLV (Empfehlung eines Aufrufes) — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich.

Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft

Einsendung des Bureaus der Kreisschulpflege Uto.

In einer Einsendung des «Päd. Beob.» vom 2. November erscheint eine Darstellung der Vorgänge bei der Stundenplanordnerwahl im Schulkreise Uto unter der obengenannten Ueberschrift. Der Einsender E. (wahrscheinlich Herr Hans Egg, Präsident des Lehrervereins Zürich) nimmt für seine Einsendung in Anspruch, sie gebe diese Vorgänge in aller Sachlichkeit wieder.

Das Bureau der Kreisschulpflege Uto ist allerdings ganz anderer Auffassung. Um diese eingehend zu begründen, müsste es aber eine ebenso ausführliche Darstellung von seinen Gesichtspunkten aus bringen, und so grosse grundsätzliche Bedeutung misst das Bureau der ganzen Angelegenheit nicht bei. — Einige Berichtigungen hält es jedoch für notwendig.

1. Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft war im Kreise Uto gar nicht nötig; denn die Kreisschulpflege billigte der Lehrerschaft ihr Vorschlagsrecht von allem Anfang an durchaus zu. Von 81 Vorschlägen der Lehrerschaft wurden denn auch 80 ohne jede Aussprache berücksichtigt.

2. Es ist auch unrichtig, dass für die Mitglieder der Kreisschulpflege Uto eine zusammenhängende Darstellung der Angelegenheit notwendig sei. Was der Einsender mitteilt, das wissen die Mitglieder der Kreisschulpflege schon, wenn auch vielleicht etwas vollständiger und nicht so einseitig. — Die Angelegenheit ist in allen ihren Phasen im Bureau der Kreisschulpflege besprochen worden. Es standen den Mitgliedern des Bureaus sämtliche Akten zur Verfügung, und durch die Mitglieder des Bureaus konnten die Pflegemitglieder in den Fraktionen in aller Ausführlichkeit orientiert werden. Der Pflegepräsident vertrat in der Behörde nie persönliche Anträge, sondern stets die Auffassung des Bureaus.

4. Zu der Wiedererwägung hatten die anwesenden Unterzeichner des Gesuchs in der Pflege Gelegenheit, sich zu äussern; denn sie stand zur Diskussion, und diese ist von anderer Seite auch benützt worden. Sie aber haben das nicht getan; sie haben stillschweigend den Auftrag entgegengenommen, die Mitunterzeichner von der gegebenen Sachlage in Kenntnis zu setzen.

5. Die Erwägungen der Bezirksschulpflege sind den Mitgliedern der Pflege nicht vorenthalten worden. Nachdem der Präsident kurz die Schlussfolgerungen, die sich aus ihnen eigentlich ergeben müssten, erwähnt hatte, wurden sie in Zirkulation gegeben, so dass jedes Pflegemitglied Gelegenheit hatte, sie auch noch einzusehen.

Das Bureau der Kreisschulpflege Uto lehnt deshalb die Zulage, als wären die Verhandlungen der Kreisschulpflege nicht sachlich und einwandfrei geführt worden, mit aller Entschiedenheit ab und stellt zusammenfassend fest, dass die Lehrerschaft sowohl in der Pflege wie in ihrer Organisation alle ihre Rechte unbeschränkt hat ausüben können.

Das Bureau der Kreisschulpflege Uto.

Einsendung E. Reiffer.

In der Einsendung «Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft» im «Pädagogischen Beobachter» Nr. 21 überraschte mich die «Sachlichkeit» des E.-Korrespondenten nicht. Er kann ja auch gar nicht anders schreiben, nachdem er sich noch nie die Mühe genommen hat, mit mir in Fühlung zu treten, sondern es vorzog, meist aus den, seinem Zwecke besonders dienenden Quellen, zu schöpfen. Erstaunt bin ich aber namentlich darüber, dass die gewerkschaftliche Organisation, die sich dieser Angelegenheit angenommen hat, ihrem Mitgliede ebenfalls nicht die Gelegenheit verschaffte, in einer persönlichen Aussprache seiner Auffassung Ausdruck zu geben. Wenn das die neue Art der Abklärung innerhalb der Gewerkschaft sein soll, so muss ich schon auf eine Belehrung von dieser Seite verzichten.

Einige total falsche Darstellungen zwingen mich aber zu einer Richtigstellung.

1. Es ist nicht wahr, dass ich erst kurz nach der Wahl des Herrn Schönenberger zum Präsidenten der Kreisschulpflege Uto wieder als Konventspräsident kandidierte. Bevor noch jemand wusste, wer Schulpräsident würde, gab ich im Vorstande der Kreiskonferenz III die Erklärung ab, dass ich es als im Interesse des neuen Kreiskonventes liegend erachte, wenn ein Lehrer der alten Kreiskonferenz III, der die Entwicklung und den Ausbau dieser Organisation kenne, sich bereit finden könnte, das Präsidium zu übernehmen. Sollte es uns, trotz aller Bemühungen, nicht gelingen, einen solchen Mann zu finden, dann könnte ich mich bereit erklären, das Amt wieder zu übernehmen. Mein Vorschlag fand Verständnis und Beifall. Ich bat aber die Vorstandsmitglieder, vom Schlußsatz in der Lehrerschaft keinen Gebrauch zu machen, um das Suchen nach einem Kandidaten nicht zu beeinflussen. Ich selbst klopfte bei vielen Kollegen an, jedoch ohne Erfolg. Warum sollte aber nicht auch die Lehrerschaft von Enge und Wollishofen das Recht haben, einen Mann vorzuschlagen? Und wenn ich mich gesprächsweise Herrn Külling gegenüber in diesem Sinne äusserte, so aus dem Gefühl heraus, dass auch der Schulkreis II an der Besetzung berechtigt sei. Jene Lehrerschaft teilte vielleicht die Auffassung, die

ich in der Wahl des Kreiskonventspräsidenten hatte, nicht. Die Entscheidung stand dem Kreiskonvent zu. Und als Herr Schönenberger gewählt war, schien mir die Zusammenarbeit mit diesem Manne für Schule und Erziehung nur begrüssenswert.

2. Schon im ersten Konvent vom 27. November, in welchem die Weiterleitung des Minderheitsvorschlages verlangt wurde, vertrat ich im Gegensatz zu einem Votanten die Meinung, dass ein Minderheitsvorschlag nicht zurückgewiesen werden könne. Die 139köpfige Versammlung erhob gegen meine Auffassung keinen Einspruch. Ich durfte also annehmen, dass auch nach der zweiten Versammlung dem innerhalb der Rekursfrist eingereichten Minderheitsvorschlag das gleiche Recht zustehe.

3. Es ist nicht wahr, dass der eingereichte Minderheitsvorschlag so schnell durch den Vorstand gerutscht ist. Der Vorstand nahm nicht nur vom Vorschlage Schumacher Kenntnis, sondern auch von der Form, wie er an die Kreisschulpflege weitergeleitet werde. Erst einen Monat später ist er dann mit der Unterschrift des Aktuars der Schulbehörde übermittelt worden. In der Zwischenzeit wurde eifrig über diese Angelegenheit debattiert, sowohl im Vorstand als auch in den Lehrerzimmern. Der Vorschlag Schumacher als Minderheitsvorschlag stand auf der Geschäftsliste der Kreisschulpflege, 13. März a. c. Kein Lehrer hat dagegen Einspruch erhoben. Es ist daher eine grobe Verdrehung und eine bewusst falsche Darstellung, wenn der E-Korrespondent behauptet, «das Vorgehen des Kreiskonventspräsidenten sei nur deshalb möglich gewesen, weil es dem Kreiskonventsvorstand an Wachsamkeit gefehlt habe».

4. Der Satz, «damit ist das Vorgehen des Kreiskonventspräsidenten genügend gezeichnet», entspringt einer sehr einfachen Logik. Obschon Herr E. weiss, dass das Gutachten, welches der KZLV über die Rechtsgültigkeit des Begehrens der Weiterleitung von Minderheitsvorschlägen in einem viel spätern Zeitpunkte einholte, und zwar deshalb, weil in weiten Lehrerkreisen Unklarheit über die Behandlung dieser Vorschläge herrschte, tut er nun, als ob alle Welt diesbezüglich orientiert gewesen wäre. Warum denn noch ein Rechtsgutachten, wenn alles so klar auf dem Tische liegt? Ich protestiere gegen eine solche tendenziöse Darstellung.

Zwischen dem Einsender und mir bestehen zwei grundverschiedene Auffassungen. Er schiebt in seiner formalistischen Einstellung alle Schuld dem Lehrervertreter und der Schulpflege zu. Ich sehe in dieser Sache eine Entwicklung, die nicht von ungefähr oder durch meine Amtsführung diesen Verlauf genommen hat. Ueber die Fehlerquellen werden wir uns nie einigen können, vielleicht aber in der Einsicht, dass es die Lehrerschaft ihrem Stande nach innen und aussen schuldig ist, ihre Entschlüsse so zu treffen, dass sie die volle Verantwortung dafür übernehmen kann. Eine solche Lehrerschaft wird auch von der Behörde ernst genommen.

E. Reiffer.

Antwort E. zur Erklärung des Bureaus der Kreisschulpflege.

Zu 1. Es steht fest und wird auch vom Bureau der Kreisschulpflege nicht bestritten, dass gerade hinsichtlich des wichtigsten Amtes, nämlich desjenigen des Schulplanordners, der Vorschlag der Lehrerschaft unberücksichtigt geblieben ist, obschon die Eignung und

der Charakter des Vorgeschlagenen ausser Zweifel standen. Das allein ist das Wesentliche. Bei einer solchen Anwendung wird das Vorschlagsrecht für die Lehrerschaft illusorisch und ein Kampf dafür zur Notwendigkeit. Der Umstand, dass die übrigen Vorschläge der Lehrerschaft berücksichtigt worden sind, vermag die grundsätzliche Bedeutung des Falles nicht abzuschwächen.

Zu 2. Bis zum Erscheinen meines Artikels war den Fraktionen die Angelegenheit nur in der Darstellung des Bureaus bekannt, in welchem ausser den Herren Reiffer und Steiger, welche die Auffassung des Schulpflegepräsidenten vertreten, keine weiteren Vertreter der Lehrerschaft sitzen. Dies machte eine Orientierung der Pflegemitglieder von seiten der Lehrerschaft notwendig.

Zu 3. Auf der Traktandenliste der betreffenden Schulpflegesitzung stand allerdings das Geschäft «Rekursentscheid der Bezirksschulpflege und Wiedererwägungsgesuch von 116 Lehrern». Bei der Behandlung erklärte aber der Präsident der Kreisschulpflege, das Wiedererwägungsgesuch falle nun nach dem Rekursentscheid der Bezirksschulpflege aus rechtlichen Gründen dahin. Nun besteht aber dieser rechtliche Zusammenhang zwischen dem Rekursentscheid und dem Wiedererwägungsgesuch gar nicht. Der Rekursentscheid sagt bloss, dass kein rechtlicher Zwang bestehe, die Wahl des Schulplanordners rückgängig zu machen, er lässt aber den Weg zu einer Verständigung im Sinne des Wiedererwägungsgesuches durchaus offen. Wenn es die Lehrervertreter in der Pflegesitzung unterliessen, diesen Weg zu beschreiten und entsprechend in die Diskussion einzugreifen, so geschah dies unter dem Eindruck der eingangs erwähnten, unseres Erachtens irrigen rechtlichen Darlegungen.

Zu 4. Eine Verlesung der Erwägungen der Bezirksschulpflege wurde abgelehnt. Diese wäre aber in jenem Augenblick das einzige Mittel zu einer wirklichen Orientierung der Pflegemitglieder über die Auffassung der Bezirksschulpflege gewesen. Statt dessen wurde der Rekursentscheid der Bezirksschulpflege in der Pflegesitzung während der Behandlung des Geschäftes in Zirkulation gesetzt. Es ist aber klar, dass das Geschäft längst erledigt sein musste, bevor auch nur ein kleiner Teil der Mitglieder der Kreisschulpflege — diese zählt 45 Mitglieder und 15 Lehrervertreter — das umfangreiche Aktenstück gelesen haben konnte.

Antwort E. zur Erklärung des Herrn Reiffer.

Zum vornherein bemerke ich, dass ich auf die in der Erklärung des Herrn Reiffer enthaltenen Vorwürfe und Unterschiebungen nicht reagiere, sondern mich mit der Präzisierung und Erläuterung von Tatsachen begnüge.

Zur Einleitung. Herr Reiffer hat im «Volksrecht» vom 6. I. 34 eine Erklärung erlassen, worin er sagte, seine Wahl als Konventspräsident bedeute ein Zutrauensvotum für den Präsidenten der Kreisschulpflege, und worin er den Befürwortern der Nomination Leuenberger, d. h. der übergrossen Mehrheit des Kreiskonventes Uto, unsachliche Gründe untersob. Damit hat Herr Reiffer seiner Auffassung so unmissverständlich Ausdruck gegeben, dass sich eine persönliche Fühlungnahme meinerseits erübrigte. Er seinerseits hat vorher nie das Bedürfnis nach einer persönlichen Aussprache geäussert. In der Versammlung vom

28. III. 34, zu welcher Herr Reiffer wie jeder andere Lehrer des Kreises Uto eingeladen wurde, und wo er seine Auffassung hätte vertreten können, ist Herr Reiffer nicht erschienen. Er beklagt sich also zu unrecht, er habe nicht zu Worte kommen können.

Zu 1. Am 2. X. 33, in einem Zeitpunkt, wo der Name des Herrn Schönenberger als des künftigen Präsidenten der Kreisschulpflege Uto schon in aller Munde war, hat Herr Reiffer erklärt, er sei zur Uebernahme des Kreiskonvents-Präsidiums bereit, da er im Kreise Uto niemand anders gefunden habe. Weiteres ist nach den uns gewordenen Auskünften protokollarisch nicht feststellbar. Nehmen wir aber an, die heutige Darstellung des Herrn Reiffer stimme. Dann ergibt sich folgende Situation:

Herr Reiffer erklärte seinen Rücktritt mit dem Vorbehalt, er stelle sich nochmals zur Verfügung, wenn im alten Schulkreis III kein Kandidat gefunden werde. Er verlangte Geheimhaltung dieses sonderbaren Vorbehaltes. Somit bestand für die Lehrerschaft nur die Tatsache seines definitiven Rücktrittes. Dass Herr Reiffer den Präsidenten des alten Kreiskonventes II bat, einen Kandidaten zu suchen, musste diese Tatsache bestätigen, denn er gab merkwürdigerweise dem Präsidenten des Kreiskonventes II keine Kenntnis von seinem Vorbehalt, nach seinen heutigen Darlegungen deswegen, um den Kollegen des Kreises II das Recht zu retten, auch einen Kandidaten aufzustellen. Dieses Recht konnte aber durch eine Bekanntgabe seines Vorbehaltes gar nicht in Frage gestellt werden. Durch diese Geheimdiplomatie hat Herr Reiffer nur erreicht, dass ein Kandidat aufgestellt wurde, dem sich dann Herr Reiffer gegenüberstellen liess, wodurch die Ausgangssituation zu der ganzen unerquicklichen Angelegenheit hervorgerufen wurde. Die zeitliche Koinzidenz der erneuten Kandidatur Reiffer mit der Wahl des Pflegepräsidenten legt den Kausalzusammenhang, den wir in unserm Artikel angedeutet haben, durchaus nahe. Herr Reiffer selbst bestätigt diese Auffassung, wenn er im «Volksrecht» vom 6. I. 34 schreibt, seine Wahl bedeute eine Vertrauenskundgebung der Lehrerschaft für den Pflegepräsidenten. Dass Herr Reiffer die Zusammenarbeit mit dem Pflegepräsidenten begrüsst, ja, dass diese auch vortrefflich funktioniert, steht nach allem, was Herr Reiffer in der Angelegenheit getan und geschrieben hat, ausser Zweifel. Wer hierüber noch nicht ganz beruhigt sein sollte, den verweisen wir auf die Tatsache, dass Herr Reiffer im letzten September es über sich gebracht hat, ausgerechnet Herrn Schumacher, welcher als Sprengkandidat das Amt des Stundenplanordners angenommen hatte, auch noch als Mitglied des Kreiskonventsvorstandes und damit als Vertrauensmann der Lehrerschaft in der Schulpflege vorzuschlagen.

Zu 2. Die Konventsversammlung war selbstverständlich der Auffassung, Herr Reiffer als verantwortlicher Präsident gebe eine Rechtsbelehrung und nicht nur eine persönliche Meinungsäusserung über die Behandlung von Minderheitsvorschlägen. Man setzt voraus, dass ein Präsident in so wichtigen Fragen entweder Bescheid wisse, oder sie im Zweifelsfall durch einen Sachverständigen abklären lasse. Was die Rekursfrist in diesem Zusammenhang zu tun hat, ist einfach unerfindlich.

Zu 3. Gegenüber der Behauptung des Herrn Reiffer stellen wir neuerdings fest, dass lediglich unter andern Mitteilungen von dem Begehren auf Weiterleitung

eines Minderheitsvorschlages die Rede war. Bei der Wichtigkeit der Angelegenheit hätte das Geschäft auf der Traktandenliste unbedingt aufgeführt und das Begehren der Minderheit im gesamten Wortlaut bekanntgegeben werden sollen. Diese Unterlassung zeigt wiederum, in welcher Richtung Herr Reiffer arbeitet.

Zu 4. Das Rechtsgutachten über die Behandlung von Minderheitsanträgen bestätigt nur die bisher übliche Praxis und die von uns von jeher vertretene Auffassung. Es wurde lediglich noch eingeholt, um diejenigen zu überzeugen, die im Falle Uto unbelehrbar geblieben waren, obschon, wie der Rechtskonsulent sagt, «ein Minderheitsvorschlag in solchen Fällen rein begrifflich ausgeschlossen ist».

Zum Schlussabsatz. Ich rechne es mir nicht zur Unehre an, dass meine Auffassung von der des Herrn Reiffer grundverschieden ist. Die Lehrerschaft hat ihre Entschlüsse so getroffen, wie sie es ihrem Stande nach innen und aussen schuldig ist. Sie übernimmt dafür die volle Verantwortung. Hätte auch Herr Reiffer die Verantwortung und Solidarität mit der Lehrerschaft gespürt, diese Beschlüsse mit dem ganzen Einsatz seiner Persönlichkeit zu vertreten, so stünden wir im Kreis Uto vor einer andern Situation.

Nachwort.

Die bisherige Diskussion hat ergeben, dass eine Einigung der Auffassungen unmöglich ist, darum hat es auch keinen Wert, diese weiter fortzusetzen. Der Standpunkt der Lehrerschaft, den einmal zu dokumentieren eine Notwendigkeit war, ist nun bekannt, sie möchte ungestört ihrer Arbeit im Dienste der Schule nachgehen können. Die Lehrerschaft ist von Anfang an zu einer Zusammenarbeit mit den Schulbehörden bereit gewesen. Hoffen wir, dass diese Bereitschaft, die auch jetzt noch besteht, nicht aufs neue beeinträchtigt wird und eine fruchtbare Zusammenarbeit bald zur Tatsache werde. E.

Mit den vorstehenden Einsendungen ist die Diskussion über das Geschäft «Ein Kampf um das Vorschlagsrecht der Lehrerschaft» für den Pädagogischen Beobachter geschlossen. Die Redaktionskommission.

Krankenkasse des SLV

Empfehlung eines Aufrufes.

Der Vorstand der Krankenkasse des SLV erlässt zur Zeit an die Kolleginnen und Kollegen einen Aufruf zum Beitritt in die Kasse.

Die Krankenkasse des SLV, die im Jahre 1919 gegründet wurde, zählt heute 2200 Mitglieder. Sie hat seit ihrem Bestehen ca. 820 000 Fr. an Unterstützungen ausbezahlt. Aus dem der Kasse angeschlossenen Unterstützungsfonds für Notfälle wurden im Jahre 1933 an 9 Mitglieder 1051 Fr. entrichtet.

Der Aufruf führt u. a. folgende Punkte auf:

1. Die Kasse versichert die *ordentlichen Mitglieder des SLV*, ihre Ehefrauen und Kinder.
2. Die Krankenkasse des SLV bezahlt für 360 Tage innert 540 Tagen *volle Leistungen* und für weitere 360 Tage halbe Unterstützung.
3. An Mitglieder, die an Tuberkulose erkranken und die in einer *Heilanstalt* im Sinne des Bundesgesetzes betr. Massnahmen gegen die Tuberkulose gepflegt werden, werden per Tag 3 Fr. (an Kinder 2 Fr.) während 540 Tagen innert 5 Jahren, ohne Berücksichtigung der früheren Leistungen durch

die Kasse, ausbezahlt. Rechnet man in schweren Fällen die Leistungen der Kasse vor und während der Verpflegung in einer Tuberkulose-Heilanstalt zusammen, so können sie bis auf 3000 Fr. und darüber ansteigen.

4. Will ein Mitglied keine vom Bunde anerkannte Heilanstalt aufsuchen, so kann es sich auch in einer *Privatanstalt* verpflegen lassen. Die Kasse zahlt in solchen Fällen während 360 innert 540 Tagen einen täglichen Beitrag von 4 Fr. und hierauf während weitem 360 Tagen 2 Fr. Die in Klasse II und III Versicherten (Taggeldversicherung) erhalten das betreffende Taggeld von 2 Fr. resp. 4 Fr. Die Maximalleistungen für solche Krankheitsfälle belaufen sich bis auf 2160 Fr.
5. *An ärztlich verordnete Kuren* entrichtet die Kasse an Versicherte der Klasse I (Krankenpflegeversicherung) einen täglichen Beitrag von 4 Fr. während drei Monaten.
6. *Operationen* werden bei Verpflegung in der *Privat*-abteilung eines Spitals nach dem kantonalen Kassentarif vergütet.
7. Die Mitglieder der Krankenkasse des SLV haben *freie Arztwahl* unter den Aerzten ihres Aufenthaltsortes und dessen Umgebung.
8. Die Krankenkasse des SLV kennt *keine Kontrollbesucher*. Sie gewährt ihre Leistungen im Vertrauen auf die Gewissenhaftigkeit ihrer Mitglieder und der Aerzte.

Der Vorstand des ZKLV unterstützt den Aufruf der Krankenkasse des SLV aufs beste. Die Krankenkasse ist eine der jüngsten Institutionen des Schweizerischen Lehrervereins. In der verhältnismässig kurzen Zeit ihres Bestehens vermochte sie die Zahl der Mitglieder nicht derart zu steigern, wie es im Interesse der Leistungsfähigkeit der Kasse wünschenswert gewesen wäre. Der Ruf zum Eintritt in die Krankenkasse des SLV ergeht daher insbesondere an die jüngern Kolleginnen und Kollegen, die noch keiner Kasse angehören. Durch ihren Beitritt unterstützen sie ein auf dem Solidaritätsgedanken der Mitglieder des SLV aufgebautes Werk. Zugleich sichern sie sich in Krankheitsfällen die Hilfe einer Krankenversicherung, die wie keine andere in der Lage ist, den besonderen Bedürfnissen der Lehrerschaft gerecht zu werden. Je mehr Mitglieder die Kasse zählt, desto grösser ist die Möglichkeit, für die versicherte Lehrerschaft zu sorgen.

Statuten und Beitrittsformulare können durch das Sekretariat der Krankenkasse, Beckenhofstrasse 31, Zürich 6, bezogen werden.

F.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Sitzungen des erweiterten Vorstandes

vom 25. August und 15. September 1934.

Die *Reorganisation der Sekundarschule und Oberstufe* wird nach dem Entwurf des Vorstandes zur Diskussion gestellt. Als wesentliche Punkte ergeben sich dabei: Die Anschlussfrage, der Ausbau der Stufe, das Verhältnis zu Primar- und Mittelschule, die Lehrerbildung. Das aufgestellte Idealprogramm findet grund-

sätzliche Gegner und Befürworter; auf alle Fälle werden die grossen Schwierigkeiten laut, die sich einer Verwirklichung in den Weg stellen. Der Vorstand wird die Ergebnisse der Diskussion sichten und mit neuen Vorschlägen vor die Konferenz gelangen. In einer späteren Zusammenkunft gelangen das Sofortprogramm und das Fragenschema im Amtlichen Schulblatt zur Sprache.

s.

Sitzungen des Vorstandes

vom 12. und 26. September und 4. Oktober 1934.

1. Die Durchführung der im Idealprogramm enthaltenen grundsätzlichen Forderungen für die *Reorganisation der Sekundarschule und Oberstufe* ist unter den gegenwärtigen finanziellen, gesetzlichen und schulpolitischen Verhältnissen kaum möglich. Es handelt sich darum, die Möglichkeiten für ein Sofortprogramm näher zu erwägen.

2. Der «*Briefwechsel zur Buchführung*» von Prof. Frauchiger ist im Verlag der SKZ erschienen und wird den Kollegen, die dafür Interesse und Verwendung haben, gratis abgegeben.

3. Der Diskussionsentwurf für das *Geometrische Zeichnen* wird vervielfältigt und in gleicher Weise abgegeben.

4. Für die *Anschlussprogramme* in Buchführung und Französisch finden gegenwärtig Unterhandlungen mit der Kant. Handelsschule und dem Seminar Küsnacht statt.

5. In das nächste Jahrbuch werden eine Reihe von *Turnübungen* in Form von Lektionen, quartalsweise zusammengestellt von Hs. Müller in Uster, aufgenommen.

s.

Sitzungen des Vorstandes vom 27. Oktober und zusammen mit den Bezirksvertretern vom 17. November 1934.

1. *Reorganisation der Sekundarschule und Oberstufe*. Die Aussprachen vom 25. August und 15. September und eine nochmalige Sichtung der im Zusammenhang mit dem Idealprogramm aufgetauchten Fragen haben gezeigt, dass die wirtschaftlichen und schulpolitischen Verhältnisse gegenwärtig und für die nächste Zukunft die Verwirklichung eines stark in den bestehenden Schulorganismus eingreifenden Reformvorschlages verunmöglichen. Der Vorstand verzichtet daher darauf, das grundsätzliche Programm gegenwärtig zur Diskussion zu stellen. Er legt den Vertretern das Sofortprogramm vor, das der Oberstufe rasche Hilfe unter Vermeidung grosser finanzieller Folgen bringt.

Die Vorlage findet grundsätzliche Zustimmung, erfährt noch einige Streichungen und Zusätze. Sie wird in bereinigter Fassung mit der Einladung zur Jahresversammlung versandt, damit die Bezirkskonferenzen im Dezember und Januar dazu Stellung nehmen können. Die kantonale Konferenz wird die Frage Ende Januar behandeln.

2. Ein *methodisches Geleitwort zum Sekundarschulatlas* wird der Verfasser Prof. Dr. Imhof für das Jahrbuch 1935 schreiben.

3. Die *geographischen Lesestoffe* gelangen gebunden zur Ausgabe, da die Preisdifferenz zwischen dem broschierten Exemplar gering ist.

ss.

Redaktion: H. C. Kleiner, Sekundarlehrer, Zollikon, Witellikerstr. 22; J. Binder, Sekundarlehrer, Winterthur; H. Frei, Lehrer, Zürich; E. Jucker, Sekundarlehrer, Tann-Rüti; M. Lichti, Lehrerin, Winterthur; J. Oberholzer, Lehrer, Stallikon; A. Zollinger, Sekundarlehrer, Thalwil.

Einsendungen sind an die erstgenannte Stelle zu adressieren. — Druck: A.-G. Fachschriften-Verlag & Buchdruckerei, Zürich.